

Vereins Charta

§ 1

Mit dieser Charta regeln wir den in unseren Statuten unter §2 e angeführten Vereinszweck der finanziellen Unterstützung, für Hunde welche im jagdlichen Einsatz zu Schaden kommen, aus dem Vereinsvermögen.

§ 2

Jagdliche Einsatzarten und benötigte Mindestausrüstung für die Jagdhunde:

- a) Nachsuche
Mindestausrüstung: Schweißhalsung, Signalhalsung und GPS
- b) Treib- und Drückjagden
Mindestausrüstung: Signalhalsung, Schutzweste (bei Schwarzwildvorkommen) und GPS
- c) Baujagd
Mindestausrüstung: Bausender oder Zeugen
- d) Übungstage
Abhängig von der Übung kommen sinngemäß die Punkte §2 a bis c zur Geltung
- e) Prüfungen
Abhängig von der Prüfung kommen sinngemäß die Punkte §2 a bis c zur Geltung

§ 3

Jeder Einsatz muss vor Einsatzbeginn an den Vorstand mit Angabe von Hundenamen, Reviernamen, Zeitpunkt Einsatz Start, und Einsatzart gemeldet werden.

§ 4

Die finanzielle Absicherung gilt für Jagdhunde im Einsatz bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Hunde bei der Baujagd bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

- a) Finanziell abgesichert werden:

Ableben des Hundes durch Unfall bei jagdlichen Einsätzen.

- Im Hundezuchtbuch eingetragene Zuchthunde: € 1.200.--
- Hunde mit VGP oder Hauptprüfung: € 1.000.--
- Hunde mit Anlagenprüfung oder Vereinsprüfung: € 800.--
- Hunde ohne Prüfung: € 400.--

- b) Zuschuss zu anfallenden Tierarztkosten, die durch Verletzungen bei Jagdeinsätzen entstanden sind.

50% der direkt anfallenden Tierarztkosten bis zu einem maximalen Betrag von 1.000€ werden refundiert, sofern der Hund durch die Behandlung wieder voll für den jagdlichen Gebrauch einsatzfähig ist.

Die unter den Punkte a und b angeführten Unterstützungen sind Höchstgrenzen. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag richtet sich endgültig nach dem Vereinsvermögen zum Jahresende.

§ 5

Nachfolgende Punkte sind von der finanziellen Unterstützung ausgenommen:

- a) Verletzungen, die bei Einsätzen durch Raufhandel entstehen.
- b) Hunde, die im Einsatz durch den Hundeführer zu Schaden kommen (Verletzung oder Tod).
- c) Jagdliche Einsätze, die nicht in freier Wildbahn stattfinden.
- d) Aujeszky'sche Krankheit, wenn innerhalb einer Woche vor Auftreten der Krankheit ein gemeldeter Einsatz stattgefunden hat.
- e) Wenn der Jagdveranstalter eine eigne Absicherung der Hunde für die Jagd hat.

§ 6

Hunden welche im Einsatz durch eine Schussverletzung zu Schaden kommen (Verletzung oder Tod), sind mit dem Differenzbetrag vom Schadensersatz durch den Jagdveranstalter und/oder Schützen auf die unter §4 angeführten Beträge berücksichtigt.

§ 7

Jeder Unfall muss schnellstmöglich beschrieben und beim Vorstand gemeldet werden.

§ 8

Die Auszahlung erfolgt, nach Prüfung des Unfallherganges durch den Vorstand, zum Jahresende.